

1. BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (HU)

55-215-01 Hangszerkészítő és -javító (Zongora szakmairány)

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (DE)

Fachkraft für Instrumentenbau und -Reparatur (Fachrichtung Klavier)
(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIENT NUR ZUR INFORMATION)

3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Der Facharbeiter ist in der Lage:

- mit seinen/ihren Kollegen mitzuwirken, ständige Bereitschaft zum Lernen und zur Entwicklung;
- die für den Beruf geltenden ethischen Normen einzuhalten, den Beruf als eine Berufung anzusehen;
- seine/ihre Geräte, Werkzeuge zu nutzen und zu warten;
- die Reparaturen bei Einhaltung der beruflichen Regeln und Traditionen zu verrichten;
- unfallfrei, ohne die Gefährdung der Umwelt zu arbeiten;
- die entsprechenden Kenntnisse selbständig, gut anzuwenden, die in einer Werkstatt für Instrumentenbau anfallenden täglichen Aufgaben selbständig durchzuführen;
- Reparatur- und Stimmaufgaben an Mitgliedern der Instrumentenfamilien selbständig zu lösen;
- die für die Instrumenten typischen wissenschaftlichen Planungs- und Fertigungskenntnisse anzuwenden;
- für die Werkstattarbeit die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen;
- die Fehler der für Reparatur übernommenen Instrumente zu erheben, die Reparaturmöglichkeiten festzustellen und dem Auftraggeber zu erklären;
- das Reparaturentgelt und die für die Reparatur erforderliche Zeit zu kalkulieren;
- den Ersatz der Teileinheiten und Bauteile der Instrumente zu planen, die entsprechenden Zeichnungen anzufertigen, Berechnungen durchzuführen und nach den Plänen anzufertigen;
- die Reihenfolge der Reparaturarbeitsgänge zu planen;
- die für die Arbeitsverrichtung notwendige Dokumentationen zu erstellen;
- die für die Ausübung des Berufs notwendigen Datenbanken zu bedienen.

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

7415 Fachkraft für Instrumentenbau

(*) Bemerkungen:

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über das betreffende Zeugnis zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Als Grundlage des Formats des Formulars dienten die folgenden Dokumente:

Entscheidung 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen; Entscheidung 96/C 224/04 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise; Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu/>

©Europäische Gemeinschaften 2002 ©

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES																				
Bezeichnung und Status der das Zeugnis ausstellenden Stelle		Name und Status der für die Anerkennung des Zeugnisses zuständigen nationalen Behörde Ministerium für Humanressourcen																		
Niveau des Zeugnisses (national oder international) OKJ-Fachausbildungsstufe: 55 zusätzliche höhere Berufsqualifikation: kann in erster Linie in der formalen Berufsbildung erworben werden und baut auf eine an einen Abitur-/Maturaabschluss gebundene Berufsqualifikation auf ISCED2011 Kode: 4 NQR Stufe: EQR Stufe:		Bewertungsskala/Bestehensregeln Fünf Stufen: 5 sehr gut 4 gut 3 befriedigend 2 mangelhaft 1 ungenügend																		
Seriennummer des Zeugnisses: PT K lfd. Nummer: 123456 Datum der Ausstellung des Zeugnisses: 2023.10.02		Bei Prüfungstätigkeiten erzielte Ergebnisse und ihr prozentualer Anteil an der Gesamtnote <table border="1"> <tbody> <tr> <td>Zentrale schriftliche Prüfung</td> <td>Fachliche theoretische Aufgaben</td> <td>5</td> <td>40.00</td> </tr> <tr> <td>Mündliche Prüfung</td> <td>Fachliche theoretische Aufgaben</td> <td>5</td> <td>10.00</td> </tr> <tr> <td>Praktische Prüfung</td> <td>Verrichtung einer Aufgabe zur Reparatur oder Anfertigung eines Bauteils</td> <td>5</td> <td>50.00</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note</td> <td>5</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>			Zentrale schriftliche Prüfung	Fachliche theoretische Aufgaben	5	40.00	Mündliche Prüfung	Fachliche theoretische Aufgaben	5	10.00	Praktische Prüfung	Verrichtung einer Aufgabe zur Reparatur oder Anfertigung eines Bauteils	5	50.00	Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note		5	
Zentrale schriftliche Prüfung	Fachliche theoretische Aufgaben	5	40.00																	
Mündliche Prüfung	Fachliche theoretische Aufgaben	5	10.00																	
Praktische Prüfung	Verrichtung einer Aufgabe zur Reparatur oder Anfertigung eines Bauteils	5	50.00																	
Ergebnis der komplexen Fachprüfung mit Note		5																		
Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe In die Hochschulbildung		Internationale Abkommen																		
Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess																				
Rechtsgrundlagen Gesetz Nr. CLXXXVII von 2011 über die Berufsausbildung Verordnung des Ministers für Nationale Entwicklung Nr. 37/2013 (V. 28.) über die zum Wirtschaftszweig des Ministers für Nationale Entwicklung fallenden fachlichen und Prüfungsanforderungen der Berufsabschlüsse.																				

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES		
Beschreibung des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts	in Prozent der gesamten Maßnahme %	Zeitdauer (Stunden/Wochen/Monate/Jahre)
Schule/Ausbildungszentrum	Theorie: 25 % Praxis: 75 %	
Betrieb		
Akkreditierte Vorqualifikation		
Gesamte Ausbildungsdauer		720 Stunden
Zugangsbedingungen: - Abiturprüfung Berufsanforderungsmodulen: 11473-12 Tätigkeit der Fachkraft für Instrumentenbau und –Reparatur (Fachrichtung Klavier) Diese Zeugnisergänzung wurde auf der Grundlage der Ausfüllungshinweise zusammengestellt, die auf den Homepages der Nationalen Referenzzentrale (Nemzeti Referencia Központ) und der Nationalen Europass-Zentrale (Nemzeti Europass Központ) veröffentlicht wurden. Nationale Referenzzentrale– NSZFH – http://nrk.nive.hu		
Leiter der Prüfungsorganisation: Ausstellungsdatum: 2023.10.02		L. S.